

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montag den 22ten April 1776.

I Publicanda.

Durch das unterm 2ten Febr. c. a. bekant gemachte Rescript vom 12ten Jan. a. c. ist, wie dessen Inhalt und Zusammenhang klar ergiebet, blos reguliret und festgesetzt worden: Ob und welche Rdnigl. Forstbediente in Sachen die ihr Officium nicht betreffen, unter den Ober- und Untergerichten ressortiren sollen. Da nun aber Vorstellung geschehen, daß diese Verordnung dahin gemißdeutet werden könnte, als wenn hierdurch die Disposition des Jurisdictionis-Reglements vom 19. Jun. 1749. wornach die Forstbediente in Dienst- und Injurien-Sachen welche bey Ausübung ihres Officii vorfallen, zur Cognition der Krieges- und Domainen-Cammer gehören sollen, abgeändert sey; So haben Se. Rdnigl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Rdnig und Herr, mittelst eines unterm 7ten verwichenen Monats an Höchstbero Minden- Ravensbergischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer erlassenen Rescripti um solchen Mißdeutungen vorzubeugen, oben erwähntes Rescript vom 12ten Jan. c. a. dahin ausdrücklich zu declariren geruhet, daß es in erwähnten Dienst- und Injurien-Sachen der Rdnigl. Forstbedienten, wie es sich ohnehin von selbst versteht, nach wie vor bey deshalbigem Disposition des Jurisdictionis-Reglements vom 19. Jun. 1749. verblei-

ben solle; dahero auch solches jedermänniglich zur Nachricht und Achtung bekant gemachet wird. Signat. Minden am 10ten April 1776.

An statt und von wegen Sr Rdnigl. Maj. von Preussen 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Da schon jetzt Nachrichten von herumlaufenden tollen Hunden, und daß Menschen von solchen gebissen worden, eingegangen; das Tollwerden der Hunde im bevorstehenden Sommer auch um so mehr zu befürchten stehet, als bey der im vorigen Winter in hiesiger Provinz ausgebrochenen gewesenen Viehseuche die Hunde angelegt werden müssen, und es gewiß ist, daß viele Hunde bey dem starken Frost nicht hinlänglich Schauer gehabt, auch mit dem saufen versäumt worden; So wird hiedurch nochmals auf das Allerhöchste emanirte Edict vom 20. Febr. 1767. daß denen Hunden der sogenante Tollwurm geschnitten werden sol, Bezug genommen, und jedermänniglich wiederholtlich hiedurch erinnert, sich diesem gemäs in Absicht der Hunde zu verhalten, und längstens mit Ausgang dieses Monats der Landesbäterlichen Willensmeinung ein gehorames Genüge zu leisten; Im Entsethungsfall aber jemand wieder verhoffen seine Pflicht zu Beförderung des allgemeinen Besten, und seiner eigenen Wohlfahrt dergestalt verkennen sollte, daß er sich der Befol-

gung dieser heilsamen Verordnung zu entziehen suchte; so hat ein solcher ohne Ansehen der Person für jeden Hund, den er dem Zoll-Wurm nehmen zu lassen verabsäumt hat, zu gewärtigen, daß er Inhalts §. VIII. gedachten Edicts in 50 Rthlr. Strafe genommen, und wenn der Contravenient solche zu erlegen des Vermögens nicht ist, mit 4 wöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden soll.

Wie denn die Land- und Steuerräthe, Beamte, Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, durch mehrgedachtes Edict angewiesen sind, und ferner hiedurch daran erinnert werden, auf die Contraventionsfälle genau acht zu haben, wenn sie sich der schweresten Verantwortung nicht ausgesetzt sehen wollen. Signat. Minden, den 4. April 1776.

Rdn. Preussische Krieges-
und Dom. Cammer

v. Breitenbach. Krusenmark. Rebecker.
Hällesheim. Vogel. Petri.

II Citationes Edictales.

Minden. Vermittelt der im 35.

St. v. J. von Hochl. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citation, wird die Witwe Anna Maria Ostermannin geborne Hop-pin, wegen einer ihr aus dem Barckhausfischen Concurß zukommenden Erbschaft ad Terminum den 22. May a. c. präclusivisch verabladet.

Lingen. Inhalts der in dem 10.

St. d. A. von Hochl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit. müssen die Creditores der Kaufleute und Lederfabricanten Johan Herm. Schröder und Joh. Henr. Humper zu Ibbenbühren spätestens in Termino den 8. May c. ihre an denselben habende Forderungen angeben; und in Termino den 5ten Jun. die darüber in Händen habenden Documenten zur Justification derselben originaliter sub präjudicio produciren.

Nach der im 11. St. d. A. von Hochl. Regierung in extenso enthaltenen Ed. Citat. sollen die Creditores des Handels-

mans Herman Echtermeyer zu Necke spätestens in Termino den 8. May c. ihre Forderungen ad acta anzeigen und den 12. Junii c. solche durch Production derer Documenten sub pöna präclusii justificiren.

Amt Enger. Nachdem die

Anerbin der sub Nro. 17 Bauerschaft Steimbek, belegenen Lechtenboergers Stette am Amte angezeigt, daß sie Willens das Colonnat anzunehmen, vorher jedoch darauf angetragen, daß der Schulden Zustand der Stette gerichtlich untersucht, und Creditores so wol zur Liquidation als gütlicher Behandlung vorgeladen werden möchten, solchen Suchen auch deferiret; so werden hiedurch Alle und Jede, die an der besagten Lechtenboergers Stette Spruch und Forderung haben in vim triplicis citiret und geladen, ihre Forderungen in dem, auf Mitwochen den 8. May c. an der Engerschen Amtsstube bezzielten Termino gehörig zu profitiren, sie zur Liquidität zu bringen, und sich zugleich über die geschenehen Vorschläge zur Zahlung zu erklären, wiedrigenfalls diejenigen, die ihre Forderungen nicht angeben werden, damit auf beständig abgewiesen, und die, so sich nicht erklären werden, für solche, die den Uebrigen beygetreten, angesehen werden sollen.

In der Credit-Sache des Coloni Vogel zu Siele solle in Termino den 24. Apr. an der Engerschen Amtsstube eine rectificirte Ordnungs- und Classification- Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung die dabey interessirten Gläubiger hierdurch verabladet werden.

Osnabrück. Demnach der

gewesene Unterküster zu St. Catharinen hieselbst, Johann Anton Hohl, wegen eines gegen ihn entstandenen Verdachts, daß er mit seiner Stieftochter Ehebruch und Blutschande getrieben, an das hiesige Rathhaus verabladet, daselbst aber nicht erschienen, sondern sich mit der Flucht davon gemacht hat; So wird besagter Johann Anton Hohl

hiedurch edictaliter citiret und verabladet, innerhalb 6 Wochen nach Publication und Affixion dieses, wovon 14 Tage vor den ersten, 14 Tage vor den andern und 14 Tage vor den dritten, letzten und endlichen Termin peremptorie angefetzt werden, vor der Gerichts-Commission am Rathhause der alten Stadt hieselbst zu erscheinen und auf dasjenige, so ihm vorgeleget werden wird, zu antworten, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er in Contumaciam pro confesso et convicto erkläret und ferner gegen ihn verfahren werden soll, was sich zu Rechte gebühret.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Schulmeister Lacke in Dehme macht dem Publico bekant, daß er das Begräbniß oder Gewölbe in hiesiger Marienkirche, nach der Begräbniß Nr. 62. bezeichnet, worauf er den Ernst Friedrich Mooyer ein Anlehn vorgeschossen, zu verkaufen willens; Diejenigen so solches Gewölbe zu erstehen belieben, wollen sich innerhalb 6 Wochen melden, und den Kauf mit ihm verabreden, da dann dem Käufer die in Händen habende Documenta eingeliefert werden sollen.

Es soll auf einem nicht weit entfernten Vorwerck, eine in Gersten und Hafer bestehende Anzahl Saatfruchte gegen billigen Preis verkauft, zugleich aber auch einige Fuder Gerste und Hafer von der 1774ten Erndte losgeschlagen werden; diejenigen so zu diesem Kauf incliniren, können sich bey dem Unterboigt Nolten zu Eisbergen melden, und das weitere vernehmen.

Auf Veranlassung Hochblbl. Regierung sollen die im 6ten St. d. Anz. benannte bey dem vor einiger Zeit öffentlich verkauften und dem Dombethant v. Wincke als Meistbietenden zugeschlagenen Gute Bbkel und Hokenbbkel zu demselben zugehörige, nicht mitaufgesetzte, sondern unverkauft gebliebene Eigenbehdrigen Colunate, in Terminis den 4. May und 21. Aug. c. gleichfalls

losgeschlagen und öffentlich bestbietend verkauft werden.

Amt Petershagen. Da bey dem wider die Witwe Voeks in Minden eröffneten Concourse auch die Subhastation zweier Zinsbauren, des Webers und Stefens in Haalen, welche jährlich jeder 2 Schfl. Gerste entrichten müssen, von Wohlblbl. Mindenschen Magistrat nachgesuchet worden. So werden den Kaufsüchtige besagten Zinses in Terminis den 26. April, 17. May und 21. Jun. a. c. auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen eingeladen, da sie dann ihren Both eröffnen, und Meistbietende des Zuschlages gewärtigen können.

Amt Rhaden. Da die Drögen Herrn Erben mit dem im letztern Termino Subhastationis geschehenen Geboth auf ihr in der Bauerschaft Behdum Nr. 84 bezugene Stette nicht zu frieden gewesen und bey dem hiesigen Amte Ansuchen gethan, daß dieserhalb ein anderweiter Terminus Licitationis angefetzt werden möchte; so wird daher ein vierter Termin und zwar der 30. dieses zum Verkauf beregter Stette annoch bezieleet und Lusttragende Käufer hierdurch vorgeladen, am gemeldeten Tage vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen und dann auch gewärtig zu seyn, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe.

Herford. Nachdem sich zu den verschiedentlich ausgetobten dem Johan Herrn Keyser zugehörig gewesenem Erbmeysterstädtchen Ländereyen gar keine Liebhaber gefunden; so ist per Decretum vom 8. Merz deren abermalige Subhastation erkant worden, und werden demnach nochmalen feilgeboten 1) In der Cimler Masch 4 St. und 2 Köpffe nebst etwas Heuwachß 5 Schfl. beschwert mit 5 Schff. Gerste an den Hn. v. Westphalen auch Zehntbar. 2) In Kiels Orte daselbst 2 St. 1 Schff. 3 Sp. beschwert mit 1 und 3 viertel Schff. Gerste an den Hn. v. Westphalen. 3) Im Bisfort

beym Eimler Baum ein Platz nebst 2 Köpfe 4 Schff. beschwert mit 3 Rthlr. an die große Schule. Zugleich auch die Kauflustige eingeladen in Termino präfixo den 14. May c. hierauf annehmlich zu bieten die Kayser's Creditores aber erinnert sich gleichfals am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit einzufinden und ihr Interesse dabey wahrzunehmen.

Leggo. Des insolvent gewordenen Kaufmanns F. C. D. Benzlers an der Mittelstraße zur Nahrung sehr wohl gelegene mit guten Zimmern, gewölbten Kellern, festen mit Bohlen und eisern Trailen ausgeschlagene Buden und Krankammern versehene Wohnhaus, die daran klebende neue Braugerechtigkeit, die dahinter gelegene Scheuren, Stallungen und Hofräume sollen am 24. instehenden Monats May zum letzten mal öffentlich subhastiret und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Demnach folgende Eiznem Hochwürdigen Domcapitul hieselbst zustehende Korn- und Zugzehntens, als

1) der Mühlberger und Holzhauser Zehnte im Amte Hausberge. 2) Der Nordhümmer und Stauer Zehnte um und bey Rinteln. 3) Der Norddreber Zehnte zu Norddrebe im Hannoverschen Amte Neustadt am Mühenberge

belegen, pachtlos geworden; so ist Terminus zu anderweiten Verpachtung derselben auf den 9. May a. c. angesetzt, in welchen Lusttragende Pächter Morgens 9 Uhr auf der Domcapitular Gerichtsstube erscheinen und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden gegen Bestellung hinlänglicher Caution diese Zehntens Stückweise auf ein oder mehrere Jahre zugeschlagen werden.

Lübbrassen. Da die zu dem Guthe Lübbrassen bey Heepen ohnweit Bielefeld belegene Mahl- Dehl- und Bäckemühle instehenden Michaeli pachtlos wird, und solche von neuem auf 4 oder 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll; so

haben Pfachtlustige sich zwischen hier und den 1. May c. auf dem adelichen Hause Lübbrassen zu melden, die Conditiones zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und wenn solches annehmlich befunden wird des Zuschlages zu gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Oldendorff. Gegen bevorstehenden Trinitatis stehen hieselbst ein hundert und siebenzig Rthlr. zum Ausleihen parat: wer solche gegen landübliche Zutreffen und hinlängliche Sicherheit anzunehmen gewilliget ist, kann sich deshalb bey dem zeitigen Camerario Haben hieselbst melden.

Lingen. Es sind bey hiesiger Damainen-Casse 782 Rthlr. Preuß. Courant zum Ausleihen gegen 5 Procent Zinsen vorrätzig.

Derjenige, welcher dieses Capital zinsbar anzuleihen Willens ist, hat sich dieserhalb bey der Königl. Krieger- und Domianens-Kammer-Deputation hieselbst zu melden, und zugleich hinlängliche Sicherheit nachzuweisen.

VI Avertissement.

Minden. Da es bey auswärtigen Zuckersfabriken von je her eingeführet, daß die raffinirte Zuckere gegen constante Zahlung abgeliefert werden; so macht die hiesige Zuckersfabrique bekannt, daß sie dem Beyspiel der aus- und einländischen Fabriken nachkommen, und künftig nur gegen contante Zahlung verkaufen wird.

VII Warnungs-Anzeige.

Minden. Wann durch Unvorsichtigkeit einer im Armenhause zum Geiste präbendirten Weibesperson im Monat Febr. in deren Cammer Feuer entstanden; welches aber in der ersten Geburt durch schleunige Rettungsmittel erstickt, und dann die Präbendata dieses ihres groben Vergehens halber zu ein monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilet worden; So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht.